



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht f. HS Wien

ANWALTSKANZLEI

23. Aug. 2006

E I N G A N G

Im Namen der Republik

7 C 1797/05y-13

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtsache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1061 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei Thomas Cook Austria AG, vertreten durch Dr. Armin Bannmer, Rechtsanwalt, Esterre 4, 1030 Wien, 1030 Wien, Ungargasse 59-61, wegen € 1.541,20 s.A. (€ 4.500,- s.A. Gen.RATG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter € 252,17 samt 4 % Zinsen seit 04.05.2005 zu bezahlen und die anteiligen Barauslagen in Höhe von € 74,40 zu ersetzen.

2.) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters € 1.289,03 samt 4 % Zinsen seit 04.05.2005 zu bezahlen, wird abgewiesen.

3.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit € 1.210,16 (darin € 201,69 USt) bestimmten Prozesskosten

13/08/06 AVLG
20/08/06 Buchung

30/08/06 AVLG
06/09/06 Kostenrekurs

zu ersetzen.

Entscheidungsgründe :

Die klagende Partei beehrte die Zahlung von € 1.541,20 aus dem Titel des Schadenersatzes und der Gewährleistung, beinhaltend € 571,20 an Preisminderung, € 270,- an aufgewendeten Kosten für zugesicherte kostenlos benützbare Ersatzleistungen sowie € 700,- an Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude und brachte hiezu vor, der Konsument **[REDACTED]** habe für sich und seine Gattin **[REDACTED]** bei der Österreichischen Verkehrsbüro AG eine Pauschalreise nach Hurghada im Hotel Sindbad Aqua Park und Spa vom 24.04.2005 bis 01.05.2005 zu einem Reisepreis von € 1.088,- bei der beklagten Partei als Reiseveranstalterin gebucht. Zweck der gebuchten Reise sei ein Wellness- bzw. Badeaufenthalt gewesen, wobei die Reisenden bei der Buchung nicht darüber aufgeklärt worden seien, dass der zum Hotel gehörende Aquapark nicht fertig gestellt sei. Die Konsumenten seien erst rund 10 Tage vor Abreise davon informiert worden, eine Stornierung der Reise sei seitens des Reiseveranstalters abgelehnt worden. Von stattfindenden Bauarbeiten seien sie ebenfalls nicht in Kenntnis gesetzt worden. Den Konsumenten sei ein kostenloser Ausflug mit dem U-Boot, die freie Nutzung von Sauna, Jacuzzi, Dampfbad und eine Gratis-Massage für den fehlenden Aquapark angeboten worden. Vor Ort seien diese Leistungen jedoch verweigert worden bzw. nur gegen Bezahlung zu benutzen gewesen. Rund um das Hotel und teilweise im Hotel habe rege Bautätigkeit geherrscht. Zeitweiser Baulärm durch Presslufthammer und

Winkelschleifer während des gesamten Urlaubs seien die Folge gewesen. Durch die Bautätigkeit im Hotel sei es den Reisenden auch nicht zumutbar gewesen, die Poolanlage zu benützen, da in unmittelbarer Nähe mit Winkelschleifern und Bohrmaschinen gearbeitet worden sei, was zu einer erheblichen Lärmbeeinträchtigung geführt habe. Die gesamte Umgebung habe einer Baustelle geglichen, so sei links neben dem Hotel an einem Gebäude gearbeitet worden und auch auf anderer Seite habe es rege Bautätigkeit bei diversen Neubauten gegeben. Die Schließfächer an der Rezeption seien aufgrund der Größe nicht zur Aufbewahrung geeignet gewesen. Der Aquapark sei bereits im Juli 2004 angeboten worden, jedoch bis dato noch immer nicht fertig gestellt worden. Die drei Rutschen im benachbarten Hotel Sindbad seien mit einem Aquapark, der mit einer Vielzahl von Wasseraktivitäten ausgestattet sei, nicht vergleichbar, zudem seien die Rutschen teilweise gesperrt gewesen und der Bereich rund um das Schwimmbecken im benachbarten Hotel nicht sauber gewesen. Das den Konsumenten ursprünglich zugewiesene Zimmer sei nicht akzeptabel gewesen, es sei durch den Lärm extrem laut gewesen und habe eine deprimierende Aussicht auf Baustellen aufgewiesen und trotz Zusage nicht über einen Safe verfügt. Das Service in den Restaurants sei katastrophal gewesen. Es habe keinen Tag gegeben, an dem die Tische sauber gewesen seien und nicht Teile des Tischgedecks gefehlt hätten. Speisen seien zum Teil kalt serviert worden und immer wieder ausgegangen. Der als Sandstrand angepriesene Streifen von etwa 1 bis 2 m habe aus einer Betonfläche bestanden, auf der eine etwa 3 cm dünne Sandschicht gelegen sei. Der zu benützte Badebereich sei nur etwa zwischen 3 und 5 cm breit gewesen. Durch eine Absperrung sei es nicht möglich und wegen dem

Schiffsverkehr auch nicht erlaubt gewesen, weiter hinaus zu schwimmen. Neben der Preisminderung in Höhe von € 571,20 hätten die Konsumenten aus dem Titel des Schadenersatzes Anspruch auf die von ihnen aufgewendeten Kosten in Höhe von € 135,- pro Person, gesamt sohin € 270,- für die zugesicherten kostenlos benützbaren Einrichtungen, wie U-Bootfahrt, Sauna und Jacuzzi sowie Massage. Die Beeinträchtigung des Badeurlaubs durch das Fehlen des Aquaparks sowie die übrigen schweren Beeinträchtigungen und Mängel würden einen derart schweren Eingriff darstellen, dass für entgangene Urlaubsfreude zusätzlich ein Schadenersatzbetrag von € 50,- pro Tag für jeden Reisenden, gesamt sohin € 700,- geltend gemacht würden.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass bei dieser Reise keine Mängel aufgetreten seien, die den bereits vor Klagseinbringung aus Kulanz rückerstatteten Betrag von € 130,- übersteigende Gewährleistung- bzw. Schadenersatzansprüche rechtfertigen würden. Es sei nicht zugesagt worden, dass umfangreiche Wellnessmöglichkeiten, wie Massagen, Sauna, Jacuzzi und auch physiotherapeutische Behandlungen bereits im Reisepreis inkludiert seien. Das Baden in der großzügigen Poolanlage sowie auch im Meer sei jederzeit möglich gewesen. Es sei richtig, dass der Strand künstlich angelegt worden sei, jedoch sei dieser einwandfrei zu benützen. Die Benützung des Aquaparks sei erst bei Buchungen aus dem Sommerkatalog 2005 inkludiert und sei bei gegenständlicher Buchung noch nicht Buchungsinhalt gewesen. Der Wasserpark sei also erst bei Buchungen ab dem 01.05.2005 Vertragsbestandteil. Da die Leistungen des Aquaparks und Spa noch nicht

Vertragsbestandteil gewesen seien, seien vor Ort keine Entschädigungsleistungen angeboten worden. Der rückerstattete Betrag sei lediglich aus Kulanz angeboten worden. Es sei die Hauptstraße zu einer Uferstraße umgebaut worden, worauf die beklagte Partei allerdings keinen Einfluß habe. Die Beeinträchtigung sei jedoch hauptsächlich optischer Natur. Die Beklagte weise auch schon in ihrem Reisekatalog auf Bautätigkeiten in Ägypten hin. In der Anlage selbst seien lediglich kleinere Renovierungs- bzw. Ausbesserungsarbeiten ausgeführt worden, die keine Beeinträchtigung dargestellt hätten. Sollte es im Zimmer keinen Safe gegeben haben, stelle dies keinen preisminderungsfähigen Mangel, sondern allenfalls eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar, da Wertgegenstände jederzeit bei der Rezeption sicher verwahrt hätten werden können. In gegenständlicher Anlage würden sowohl zum Frühstück- bzw. Mittags- als auch Abendbuffet eine reichhaltige Auswahl an verschiedensten Speisen angeboten werden. Es liege in der Natur eines Buffets, dass die dort angebotenen Speisen nicht immer kochend heiß sein könnten. Das Personal in der Anlage sei zu dem stets bemüht, diese in einem sauberen Zustand zu halten. Ein Schadenersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude stehe nicht zu, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen würden. Es sei auch die benachbarte Anlage des Clubhotels Sindbad zur Verfügung gestanden, wo es auch Wasserrutschen gegeben habe.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./G, ./1 bis ./4 und ./I) sowie Einvernahme der Zeugen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
und A [REDACTED].

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 14.04.2005 buchte der Zeuge [REDACTED] für sich und seine Ehegattin, die Zeugin [REDACTED], bei der Österreichischen Verkehrsbüro AG als Vermittlerin eine Pauschalreise nach Hurghada im Hotel Sindbad Aquapark und Spa bei der beklagten Partei als Reiseveranstalterin für den Reisezeitraum von 24.04.2005 bis 01.04.2005, All-inclusive, um einen Gesamtreisepreis von € 1.088,- (Beilage ./C).

Vor der Buchung erkundigte sich der Zeuge Szaga-Doktor im Reisebüro nach einem Badeurlaub am Meer, wo er auch Schnorcheln könne, ohne dass er zunächst ein bestimmtes Reiseziel ins Auge gefasst hatte. Seitens der Mitarbeiterin im Reisebüro wurde ihm aufgrund der Internetadresse der beklagten Partei ein Internetausdruck der Hotelanlage Sindbad Aquapark und Spa sowie diese Hotelanlage im Sommerkatalog 2005 der beklagten Partei gezeigt und vorgeschlagen, die schließlich beide sodann Buchungsgrundlage für die Buchung durch den Zeugen [REDACTED] waren.

Sowohl auf der Internetseite der beklagten Partei als auch in dem der Buchung zugrunde gelegenen Sommerkatalog 2005 der beklagten Partei war die gegenständliche Hotelanlage mit 4 „N“ bewertet und zur Lage des Hotels folgendes vermerkt:

„Lage:

Das Clubhotel Sindbad liegt direkt am hoteleigenen Sandstrand. Zum neu erbauten Sindbad Aquapark und Spa mit angrenzenden Aquapark überqueren sie nur eine Straße (ca. 150 m) [....].

Unterkunft:

Im Sindbad Aquapark und Spa ausgestattet mit Telefon, Sat-TV, Minibar, Safe, Klimaanlage, Dusche, WC und Balkon.

All-Inclusive:

[....] Der Besuch des neuen Aquaparks ist für alle Gäste inklusive."

Anlässlich der Buchung wurden die beiden Zeugen [REDACTED] [REDACTED] weder auf den Umstand hingewiesen, dass der in dem der Buchung zugrunde gelegenen Internetausdruck und Buchungskatalog angebotene Aquapark zum klagsgegenständlichen Reisezeitraum erst in Baubeginn und noch überhaupt nicht fertig war, noch dass es in der gegenständlichen Hotclanlage Lärmbeeinträchtigung aufgrund von Baustellen geben würde.

Im allgemeinen Teil des der Buchung zugrunde gelegenen Reisekataloges war lediglich unter Rubrik „Bautätigkeit/Technik“ folgendes angeführt:

„In dem in Aufbau befindlichen Badeort am Roten Meer und der Sinai-Halbinsel muss allgemein mit Bautätigkeit und Unzulänglichkeiten gerechnet werden, so auch, dass zeitweise die Strom- und Wasserversorgung ausfällt.“

Rund 10 Tage vor Reiseantritt wurde der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] vom Reisebüro telefonisch kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass der im Katalog angeführte Aquapark noch nicht fertig gestellt sei. Im Reisebüro wurde ihm daraufhin ein an das Reisebüro übermitteltes Fax (Beilage ./7) übergeben, in dem erstmals darüber informiert wurde, dass der zum Sindbad Aquapark gehörende Aquapark nicht rechtzeitig fertig gestellt habe werden können. Die Gäste könnten die Wasserrutschen des Hotels Sindbad Beach nutzen. Zusätzlich würde das Hotel pro Gast

einen kostenlosen, einmaligen Ausflug mit dem U-Boot (Wert ca. € 45,-), die freie Nutzung von Sauna, Jacuzzi und Dampfbad sowie eine halbstündige Gratis-Massage gewähren. Sollten die Kunden aufgrund der Information ihren Reisewunsch ändern wollen, sei dies zu den im Katalog angegebenen Preisen möglich - ein kostenloser Rücktritt sei nicht möglich.

Vor Ort stellten die Reisenden [REDACTED] fest, dass der Aquapark noch überhaupt nicht existent war, sondern es sich hierbei vielmehr um eine rechts neben dem Hotel befindliche Baustelle des in Bau befindlichen Aquaparks handelte. Zudem wurden während des Reisezeitraumes des Zeugen [REDACTED] im Hotel noch Fertigstellungsarbeiten bei einigen Zimmern im Erdgeschoß durchgeführt, aufgrund der während der Urlaubswoche rund 3 mal geringe Bauarbeiten mit Trennscheiben zu hören waren. Der Pool der Hotelanlage war uneingeschränkt benutzbar, bei diesen hatte es, ebenso wie beim Strand, keine Lärmbeeinträchtigungen gegeben.

Eine weitere Baustelle war vor dem Hoteleingang, wo Arbeiten mit Pflastersteinen vorgenommen wurden und eine Promenade angelegt wurde. Von dieser Baustelle war der Lärm direkt vor dem Hotel sowie in den dieser Baustelle zugewandten Zimmern, von der Baustelle des Aquaparks war der Baustellenlärm, vorwiegend Vormittags, nahezu in der gesamten Hotelanlage zu hören, sodass während des Urlaubsaufenthaltes der Reisenden [REDACTED] hindurch - allerdings nicht intensive - zeitweise Lärmbeeinträchtigung, jedoch ohne jegliche Presslufthammer, gegeben war.

Die dem Ehepaar [REDACTED] vor Reiseantritt mittels Fax (Beilage ./F) angebotenen Ersatzleistungen

wurden lediglich im benachbarten Arslan-Institut angeboten, jedoch nur gegen Bezahlung. Die Benützung dieser Ersatzleistungen ohne Bezahlung wurde den Reisenden von der Reiseleiterin verweigert.

Die hierfür zu bezahlenden Kosten für eine U-Bahnfahrt betragen € 45,- pro Person. Die Kosten der übrigen Ersatzleistungen können nicht festgestellt werden. Aufgrund des Umstandes, dass die Ersatzleistungen - entgegen der Zusage vor Reiseantritt - dem Ehepaar [REDACTED] nur gegen Bezahlung angeboten wurden, wurden sie von ihnen auch nicht in Anspruch genommen.

Es stand den Reisenden vor Ort nur in einem nahe gelegenen Hotel ein "Aquapark" mit drei Wasserrutschen zur Verfügung, wobei diese benützbar und nicht schmutzig waren.

Zunächst wurde dem Ehepaar [REDACTED] in der Hotelanlage Hotel Sindbad Aquapark und Spa ein Zimmer ohne Safe zugewiesen, welches Richtung direkt über einem Lieferanteneingang mit Eisentoren gelegen war, wo unter dem Zimmer Mist gelagert wurde. In diesem Zimmer war eine Lärmbeeinträchtigung durch Baustellenlärm nicht, sondern lediglich durch die Eisentore gegeben, diese jedoch nicht durch die gesamte Nacht hindurch, sondern nur spät Abends und zeitig in der Früh. Da der Zeuge [REDACTED] neben einer kleinen Kamera eine große Kamera auf der Reise bei sich hatte, konnte er diese für den einen Tag nicht in einem Safe oder Depot verwahren, da ihm die hierfür lediglich angebotenen Wertfächerdepots bei der Rezeption bzw. Kassa für diese Kamera viel zu klein waren, sodass er diese im Zimmer aufbewahren musste.

Aufgrund der Beschwerden des Ehepaares [REDACTED] über dieses erste ihnen zugewiesene Zimmer wurde ihnen am

darauffolgenden Tag ein Zimmer zugewiesen, welches hinsichtlich Lage, Ruhe und Ausstattung (insbesondere Safe) völlig zufriedenstellend war.

Die Hotelanlage Sindbad Aquapark und Spa verfügte über mehrere Restaurants, davon zumindest 2 Selbstbedienungsrestaurants und 2 á la carte-Restaurants. Darüber hinaus stand ein Spezialitätenrestaurant im benachbarten Hotel zur Verfügung, bei dem jedoch 14 Tage vorher eine Reservierung vorgenommen werden musste.

Das Service in den Restaurants war in Ordnung, die Tische wurden jeweils nach den Gästen abgeräumt, wobei es während des Urlaubsaufenthaltes der Zeugen [REDACTED] nur gelegentlich ein paar Minuten in Anspruch genommen hatte, bis die Tische von den vorigen Gästen abgeräumt waren. Tischgedeck, nämlich Besteck, Gläser und Teller waren durchwegs in ausreichender Anzahl und sauberem Zustand auf den Tischen vorhanden, nur selten fehlte ein Besteck oder eine Serviette, wobei sich die Reisenden diese jedoch selbst holen konnten - und wenn diese ausgegangen waren - nach nur wenigen Minuten ausgefolgt bekommen hatten.

Es wurden beim Buffet ausreichend Speisen, in unterschiedlicher Form zubereitet, angeboten, die sich nur zum Teil nach rund 3 Tagen wiederholten. An Vorspeisen wurden 2 Suppen und 6 bis 10 Salate angeboten. An Hauptspeisen standen mehrere Fleischgerichte, eine Fischspeise sowie Nudelgerichte und Beilagen, Gemüse, Reis, Kartoffeln und Nudeln zur Verfügung. An Nachspeisen wurden mehrere Torten und Obst angeboten.

Die Hauptspeisen waren, ebenso wie auch die Suppen, warm zum Buffet gebracht worden und in Wärmebehältern

angeboten, wobei die Speisen jedoch stets nur lauwarm und nicht heiß waren. Ausgegangene Speisen wurden stets nachgebracht, wobei hierbei nur kurze Wartezeiten von ein paar Minuten in Kauf genommen werden mussten.

Das Hotel Sindbad Aquapark und Spa verfügte lediglich über einen künstlich angelegten Sandstrand der aus einer Betonschicht mit einer rund 3 cm dicken, aufgeschütteten Sandschicht bestand. Ein Sandstrand - ohne darunter liegende Betonschicht - existierte überhaupt nur in einer Breite von rund 1 m. Die übrige „Sandstrandfläche“ bestand aus der Betonschicht mit aufgeschüttetem Sandstrand.

Das Baden im Meer war nur eingeschränkt möglich, da nach rund 50 m aufgrund des Schiffsverkehrs eine Abspernung vorhanden und es nicht erlaubt war, weiter hinaus zu schwimmen.

Das Ehepaar [REDACTED] beschwerte sich zunächst am 25.04.2005 unter Aufnahme einer Gesprächsnotiz bei der örtlichen Reiseleiterin [REDACTED] über die nicht kostenlos zu benützenden Ersatzleistungen (Beilage ./B) und am 28.04.2005 auch über weitere Mängel (Beilage ./A), die erneut in einer Gesprächsnotiz aufgenommen wurden.

Vor Klagseinbringung wurde dem Ehepaar [REDACTED] seitens der beklagten Partei ein Betrag von € 150,- rückerstattet.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zu einem auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen - unbedenklichen Urkunden. Zum anderen ist zu den Zeugenaussagen auszuführen, dass diese lediglich hinsichtlich der nicht kostenlos zur Verfügung gestandenen Ersatzleistungen sowie des künstlich aufgeschütteten Strandes im

schwimmen?

wesentlichen übereinstanden, im übrigen jedoch bei genauerer Betrachtung hinsichtlich des von der klagenden Partei vorgebrachten katastrophalen Services in den Restaurants der Hotelanlage sowie hinsichtlich des vorgebrachten Baulärms eklatante Widersprüchlichkeiten aufwiesen.

Hinsichtlich des Strandes war in diesem Punkt den übereinstimmenden Zeugenaussagen zu entnehmen, dass es sich lediglich um einen künstlich aufgeschütteten Sand handelte, wobei dieser aus einer Betonfläche mit einer rund 3 cm dick aufgeschütteten Sandschichte bestand. Darüber hinaus war den Zeugenaussagen im Zusammenhalt mit den von der klagenden Partei vorgelegten Fotos (Beilage ./E) zu entnehmen, wie dies im übrigen auch dem von der Zeugin [REDACTED] vorgelegten Fotokonvolut (Beilage ./I) zu entnehmen war, dass das Baden im Meer nur sehr eingeschränkt und nur rund 50 m weit möglich war, da es aufgrund einer Absperrung wegen des Schiffsverkehrs nicht erlaubt und nicht möglich war, weiter hinaus zu schwimmen.

Was jedoch die Aussagen hinsichtlich der Zustände in den Restaurants, der angebotenen Speisen sowie des Services betrifft, so war besonders auffällig, dass diesbezüglich die Zeugenaussagen eklatante Widersprüchlichkeiten aufwiesen und diesbezüglich die Zeugen [REDACTED] offensichtlich bestrebt waren, sowohl hinsichtlich des Services als auch hinsichtlich der Qualität und Zubereitung der Speisen diese Umstände in negativer Hinsicht möglich drastisch zu schildern.

Im Einzelnen wurde von der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] geschildert, dass die Speisen eigentlich nicht einmal lauwarm gewesen seien, wohin gegen vom Zeugen [REDACTED] [REDACTED] wiederum geschildert wurde, dass die Speisen

zwar auf Wärmeplatten angeboten wurden, jedoch, wenn sie gebracht wurden, noch kalt gewesen seien. Von beiden wurde angegeben, dass die Speisen eintönig gewesen seien, wobei diesbezüglich vom Zeugen [REDACTED] detaillierter angegeben wurde, dass sich die Speisen nach 2 bis 3 Tagen in leicht variiertes Form immer wieder wiederholt hätten. Wenn von der Zeugin [REDACTED] angeführt wurde, dass die Tische eigentlich nie sauber und auch nicht aufgeräumt und weggeräumt worden seien, sondern nur die schmutzigen Servietten weggeräumt worden seien, die Tische aber nicht gesäubert worden seien nach den einzelnen Gästen, so wurde diesbezüglich im Widerspruch dazu wiederum vom Zeugen [REDACTED] ausgeführt, dass die Tische sehr oft verdreckt gewesen seien, jedoch nicht immer. Sie seien teilweise auch nicht abgeräumt worden. Von ihm wurde ausgeführt, dass Besteck und Geschirr am Tisch vorhanden gewesen sei, wohin gegen man sich die Gläser selbst holen habe müssen und öfters zu wenige Gläser vorhanden gewesen seien, sodass öfters einmal 15 bis 20 Minuten auf ein Glas gewartet habe werden müssen, wobei die Gläser, ebenso wie auch Besteck und Teller auch nicht sauber gewesen seien. Von der Zeugin [REDACTED] wurde wiederum ausgeführt, dass sowohl Teller als auch Gläser und Besteck nicht sauber gewesen seien, am Tisch keine Servietten vorhanden gewesen seien und Teller und Besteck selbst geholt werden musste, wobei es vorgekommen sei, dass „man gleich ein paar Minuten angestanden ist und warten musste“.

Vom Zeugen [REDACTED] wurde wiederum ausgeführt, dass es beim Service nur Kleinigkeiten zu beanstanden gegeben habe, das Besteck am Tisch manchmal nicht vollständig gewesen sei, die Teller zwar nicht schmutzig

gewesen seien, aber abgenutzt ausgesehen hätten. Die Gläser hätten manchmal geholt werden müssen, seien zumeist aber am Tisch vorhanden gewesen. Wenn zuwenig Teller vorhanden gewesen seien, habe man sich diese woanders holen können. Die Tische seien gänzlich frisch gemacht worden, nur manchmal sei auch das fleckige Tischtuch am Tisch verblieben, manchmal habe man ein bißchen länger auf das Abräumen warten müssen.

Im Gegensatz dazu schilderte wiederum die Zeugin [REDACTED], dass die Tische manchmal sauber gewesen seien, manchmal alles noch von den vorigen Gästen dort gestanden worden sei, jedoch dies dann weggeräumt worden sei.

Auch hinsichtlich der geschilderten Temperatur der am Buffet angebotenen Speisen wiesen die diesbezüglichen Zeugenaussagen eklatante Widersprüche auf, als insoferne von der Zeugin [REDACTED] ausgeführt wurde, dass das Essen, insbesondere die Suppe oft kalt gewesen sei, wohin gegen im Gegensatz dazu vom Zeugen [REDACTED] ausgeführt wurde, dass das Essen nur ganz lauwarm gewesen sei, mit Ausnahme der Suppen, die ausreichend warm gewesen seien. Im Gegensatz zur Aussage des Zeugen [REDACTED] führte er wiederum aus, dass das Essen, wenn es frisch gebracht wurde, warm, nach 5 Minuten jedoch nur mehr lauwarm gewesen sei. Im Gegensatz dazu wurde wiederum vom Zeugen [REDACTED] ausgeführt, dass das Essen, unmittelbar nach dem es gebracht wurde, kalt gewesen sei.

Im völligen Gegensatz zu diesen Aussagen schilderten die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] die Zustände beim Buffet und das Service im Speisesaal als völlig diametral gegensätzlich und in weitaus positiverer Form. Ihren Aussagen war zu

15

entnehmen, wobei sich diese Zeugen ebenfalls zum selben Reisezeitraum wie die Zeugen [REDACTED] in der gegenständlichen Anlage aufhielten, dass das Service in den Restaurants in Ordnung gewesen sei, die Tische abgeräumt und stets sauber gewesen seien, genug Gedeck vorhanden gewesen sei und dieses auch sauber gewesen sei. Lediglich der Aussage der Zeugin [REDACTED] war hinsichtlich der Temperatur der Speisen zu entnehmen, dass diese offensichtlich nicht so heiß wie in Österreich angeboten wurden, sodass daraus zu schließen war, dass die Speisen stets nur eine lauwarme Temperatur aufgewiesen hatten. Aufgrund der übrigen Schilderungen dieser Zeugen waren die in diesem Punkt allerdings höchst widersprüchlichen Aussagen der übrigen Zeugen, insbesondere auch der Zeugen [REDACTED] aufgrund des Umstandes, dass das Gericht größte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage dieser Zeugen hegte, als widerlegt anzusehen.

Ebenso verhielt es sich mit den in der Anlage geschilderten Baulärm, wobei diesbezüglich aufgrund der verschiedenen Zeugenaussagen der Eindruck zu gewinnen war, dass allfälliger Baulärm in Zimmern der Hotelanlage von der Lage der jeweiligen Zimmer abhängig war. Was die den beiden Ehepaar [REDACTED] angebotenen Zimmer betrifft, so war allerdings beiden Aussagen zu entnehmen, dass sowohl im ersten als auch im zweiten Zimmer keine Lärmbeeinträchtigung von Baustellen gegeben war, sondern lediglich im ersten Zimmer eine Lärmbeeinträchtigung durch ein direkt unter dem Zimmer angebrachtes Lieferantentor aus Eisen in der Nacht gegeben war, wobei jedoch diesbezüglich vom Zeugen [REDACTED] eingeräumt wurde, dass diese Lärmbeeinträchtigung nicht die ganze

Nacht zu hören war, sondern nur spät am Abend und noch zeitig in der Früh, so dass die diesbezüglich wiederum gegenteilige Aussage der Zeugin [REDACTED] ebenfalls als widerlegt anzusehen war.

Entgegen der Schilderungen des Ehepaares [REDACTED] [REDACTED] die diesbezüglich von keiner weiteren Zeugenaussage bestätigt wurden, führten sämtliche übrigen Zeugen aus, dass beim Pool der Hotelanlage überhaupt keine Lärmbeeinträchtigung durch Baustellen gegeben war, sondern offensichtlich in der Hotelanlage nur am Vormittag zeitweise ein Baulärm von der Baustelle des Aquaparks sowie vor dem Hotel von den Pflasterungsarbeiten und geringfügig in der Hotelanlage aufgrund der Renovierungsarbeiten und Fertigstellungsarbeiten in einigen Zimmern zu hören war.

Entgegen der Aussage der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] die - naturgemäß - aufgrund des Umstandes, dass sie sich nicht zum konkreten klagsgegenständlichen Reisezeitraum in der Hotelanlage aufgehalten hatte, zu den Zuständen in der Hotelanlage in diesem Reisezeitraum auch keine Angaben aufgrund einer unmittelbarer Wahrnehmung machen konnte, so war den Aussagen sämtlicher Zeugen, die offensichtlich auch die Buchung in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Buchungszeitraumes des Ehepaares [REDACTED] [REDACTED] vorgenommen hatten, zu entnehmen, dass sämtlichen Buchungen, so auch der klagsgegenständlichen Buchung [REDACTED] [REDACTED] ein Buchungskatalog der beklagten Partei zugrunde gelegen war, in dem bereits der Aquapark angeboten worden war.

Die übrigen Feststellungen hinsichtlich der vor Ort nicht kostenlos angebotenen Ersatzleistungen, die den Reisenden jedoch mittels Fax (Beilage ./F) vor Reiseantritt kostenlos angeboten wurden, gründen sich auf die

übereinstimmenden Aussagen sämtlicher Zeugen.

Die Feststellung hinsichtlich der vor Klagseinbringung durch die beklagte Partei erfolgte Rückerstattung von € 150,- gründen sich auf die diesbezüglich übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED].

In rechtlicher Hinsicht folgt aus den festgestellten Sachverhalt:

Die klagende Partei begehrt aus den ihr von den Konsumenten [REDACTED] abgetretenen Ansprüchen aus der gegenständlichen Reise aus dem Titel der Preisminderung die Rückerstattung von 52,5 % des Gesamtreisepreises sowie die Rückforderung der Kosten für die Ersatzleistungen und € 700,- aus dem Titel des Schadenersatzes für entgangene Urlaubsfreude.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht fest, dass in dem der Buchung zugrunde gelegenen Reisekatalog der beklagten Partei die kostenlose Benützung des Aquaparks angeboten wurde und somit Vertragsbestandteil war. Rund 10 Tage vor der Abreise wurden die Reisenden festgestellter Maßen davon informiert, dass der Aquapark noch nicht fertig gestellt und daher nicht benützbar war, woraufhin ihnen Ersatzleistungen kostenlos angeboten wurden, die auch von den Reisenden angenommen wurden, da sie einen Rücktritt von der Reise nicht erklärten. Vor Ort wurde ihnen jedoch die kostenlose Benützung der Ersatzleistungen verweigert und war diese nur gegen Gebühr möglich, sodass es sich diesbezüglich um einen wesentlichen Reisemangel handelt, der in Anlehnung an die Frankfurter Tabelle unter Anwendung des § 273 ZPO für die mangelnden zugesagten Eigenschaften eine Preisminderung von 5 % des Gesamtreisepreises, sohin € 54,40 rechtfertigt.

Ein weiterer Anspruch auf Rückerstattung von Kosten

für die Benützung dieser Ersatzleistungen steht der klagenden Partei jedoch nichts zu, da diese Ersatzleistungen infolge der Kostenpflichtigkeit von den beiden Konsumenten überhaupt nicht benützt wurden, sodass diesbezüglich auch kein Schaden vorliegt.

Fest steht weiters, dass den Konsumenten [REDACTED] [REDACTED] in der ersten Nacht ein Zimmer zugewiesen wurde, in dem spät Abends und in der Früh eine Lärmbeeinträchtigung aufgrund des darunterliegenden Eisentores zum Lieferanteneingang gegeben war, welcher Umstand ebenfalls einen wesentlichen Reisemangel darstellt, der eine Preisminderung von 5 % für einen Reisetag, sohin € 7,77 rechtfertigt. Ein weiterer Preisminderungsanspruch erscheint hierfür jedoch nicht gerechtfertigt, zumal diese Lärmbeeinträchtigung nur spät Abends und in der Früh, jedoch nicht durch die ganze Nacht hindurch gegeben war.

Aufgrund des in der Hotelanlage zeitweise, vorwiegend Vormittags gegebenen Baustellenlärms aufgrund der Baustelle beim Aquapark und der Fertigstellungsarbeiten einiger Zimmer im Erdgeschoß liegt diesbezüglich ein weiterer Reisemangel vor, für den eine weitere Preisminderung von 5 % des Gesamtreisepreises, sohin € 54,40 zusteht. Daran vermag auch der allgemeine Hinweis der beklagten Partei im Buchungskatalog über allfällige Bautätigkeiten nichts zu ändern, zumal ein Reisender - ohne jeglichen weiteren Hinweis anlässlich der Buchung - nicht damit zu rechnen hat, dass sich konkret in der Hotelanlage Baustellen befinden und daraus resultierender Baustelllärm gegeben ist.

Keine Preisminderung steht der klagenden Partei jedoch für die behaupteten und vorgebrachten Mängel der Verpflegung zu, da festgestellter Maßen Speisen in

unterschiedlicher Zubereitungsart, ausreichender Quantität und Schmackhaftigkeit in Buffetform angeboten wurden, wobei auch die Tische sauber waren bzw. abgeräumt wurden, gesäubert wurden und auch Tischgedecke in ausreichend Form am Tisch vorhanden war. Der Umstand, dass nur gelegentlich einige Minuten auf das Abräumen des Tisches gewartet werden musste und die Speisen nur lauwarm waren, stellt für sich alleine in Südlichen Ländern noch keinen Reisemangel dar, sondern lediglich eine hinzunehmende Unannehmlichkeit, die einen Preisierungsanspruch keinesfalls rechtfertigt.

Da die Hotelanlage entgegen der Zusagen im Buchungskatalog nur über einen künstlich aufgeschütteten Sandstrand über einer Betonfläche verfügte, wobei die Sandschicht nur rund 3 cm dick war, handelt es sich hierbei um eine Abweichung von den zugesagten Eigenschaften, die eine Preisierungsung von 10 % des Gesamtreisepreises, sohin € 108,80 rechtfertigt.

Ebenso verhält es sich mit der mangelnden Bademöglichkeit aufgrund des Umstandes, dass nach rund 50 m eine Absperrung wegen des Schiffsverkehrs gegeben war, sodass ein Hinausschwimmen im Meer praktisch nicht möglich war. Auch dieser Umstand stellt einen wesentlichen Reisemangel dar, der eine Preisierungsung von 10 % des Gesamtreisepreises, sohin € 108,80 rechtfertigt.

Da den Konsumenten [REDACTED] aufgrund ihrer Beschwerde nach den ihnen ursprüngliche zugewiesenenem Zimmer ein anderes Zimmer zugewiesen wurde, steht ihnen für den Zeitverlust durch den Umzug eine Preisierungsung in der Höhe eines halben Tages, sohin in der - beantragten - Höhe von € 68,- zu. Insgesamt besteht somit ein Anspruch

auf Preiserminderung in Höhe von € 402,17 zu, sodass der Anspruch der klagenden Partei unter Berücksichtigung der bereits erfolgten, von der klagenden Partei nicht berücksichtigten, Teilzahlung in Höhe von € 150,- in Höhe von € 252,17 besteht.

~~Da insgesamt ein Anspruch auf Rückerstattung von 37 % des Gesamtreisepreises besteht, kommt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude gem. § 31e Abs. 3 KSchG nicht in Betracht, da keineswegs ein erheblicher Teil der vertraglich geschuldeten Leistung von der beklagten Partei nicht erbracht wurde, sondern die festgestellten Mängel keinen erheblichen Teil der vertraglich geschuldeten Leistung betreffen.~~

Somit war dem Klagebegehren insgesamt mit einem Betrag von € 252,17 stattzugeben und das darüber hinausgehende Begehren abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs. 1 ZPO - die Anwendung des § 43 Abs. 2 ZPO kam wegen Überklagung nicht in Betracht - sodass die beklagte Partei aufgrund ihrer Obsiegsquote von 83 % einen Anspruch auf Ersatz von 66 % der ihr entstandenen Kosten, sohin € 1.008,47 zuzüglich 20 % USt hat. Darüberhinaus stehen der beklagten Partei 83 % der ihr entstandenen Barauslagen, sohin € 9,96 und der klagenden Partei wiederum 17 % der ihr entstandenen Barauslagen, sohin € 86,35 zu, sodass sich bei Aufrechnung der zu ersetzenden Barauslagenbeträge ein von der beklagten Partei zu ersetzender Betrag von € 74,40 errechnet. Der verzeichnete Kostenvorschuss war allerdings nur im tatsächlich verbrauchten Ausmaß zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten waren

21

richtig verzeichnet.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 17.8.2006



Mag. Wilfried Brunner
Für die Richterschaft
der Leiter der Geschäftsleitung: